

Pressemitteilung
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
www.nickelonline.de

Flughafenprozess Salzburg: Gericht ordnet Ruhen des Verfahrens an

**Unerwarteter Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem
Verwaltungsgerichtshof München**

Am Dienstag, den 01.02.2011, fand von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr die mündliche Verhandlung der von den Kommunen Freilassing, Saaldorf-Surheim und Ainring eingereichten Untätigkeitsklage gegen das Bundesverkehrsministerium statt. Der 8. Senat des VGH hatte im Vorfeld der Verhandlung angekündigt, zunächst durch Zwischenurteil über die Zulässigkeit der Klage entscheiden zu wollen, bevor die Begründetheit der Klage verhandelt werden soll. Der Vorsitzende Richter Dr. Allesch führte zu Beginn in den Sach- und Streitstand ein, er machte keinen Hehl daraus, dass das bei seinem Senat anhängige Verwaltungsstreitverfahren durch die völkerrechtlichen Bezüge des Staatsvertrages zum Betrieb des Flughafens Salzburg zwischen der Bundesrepublik und der Republik Österreich außerordentlich kompliziert sei. Das Gericht ziehe vorbehaltlich anderweitiger Ergebnisse der mündlichen Verhandlung in Erwägung, den Rechtsstreit an die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin abzugeben, weil dort der Dienstsitz der Bundesregierung als Rechtsträger des Bundesverkehrsministeriums sei. Dem trat der Klägerbevollmächtigte der Kommunen Rechtsanwalt Prof. Dr. Lutz Eiding entgegen, denn die sachliche und örtliche Zuständigkeit des VGH ergebe sich aus der Tatsache, dass die durch den Fluglärm beeinträchtigten Kommunen ihren Sitz in Oberbayern hätten und daher die Münchner Verwaltungsgerichte zuständig seien.

Die eingereichte Untätigkeitsklage gegen das Bundesverkehrsministerium ist auf eine durch dieses zu bewirkende Rücknahme der Ausbaugenehmigung des Flughafens Salzburg vom 24.08.2007 gerichtet, mit welcher u. a. die Herstellung von 18 zusätzlichen Hauptabstellflächen für Flugzeuge genehmigt worden ist, mit der eine Steigerung der technischen Kapazität des Flughafens um mind. 50 % ermöglicht wird. Dies wollen die klagenden Kommunen in erster Linie verhindern, während gleichzeitig Konsultationen des

Bundesverkehrsministers zu einer gerechteren Belegung der Flugrouten über deutsches und österreichisches Gebiet laufen.

Das Gericht erläuterte sodann seine Zweifel, ob die Rücknahme der sog. Ediktalgenehmigung zum Flughafenausbau aktuell überhaupt noch erreicht werden könne, denn es habe sich kurz vor der mündlichen Verhandlung mit Verwaltungsrichterkollegen aus Oberösterreich in Verbindung gesetzt, um sich die Rechtslage aus österreichischer Sicht erläutern zu lassen. Dabei stellte sich heraus, dass die in zwei Instanzen durch die Landesumweltanwaltschaft Salzburg gerichtlich erreichte Verpflichtung des Flughafens zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) darauf hinauslaufe, dass die Ediktalgenehmigung damit ihre Rechtsgültigkeit verloren habe und der Flughafen verpflichtet worden sei, ein komplett neues Genehmigungsverfahren durchzuführen, an dessen Beginn eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung stehe. Wenn diese Rechtsansicht zutreffe, was der Senat noch nicht abschließend überprüfen konnte, brauchten die Kommunen auf Rücknahme der Ediktalgenehmigung gar nicht mehr weiter zu klagen, sondern müssten sich jetzt darauf konzentrieren, an dem laufenden Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden.

Der Klägeranwalt Prof. Dr. Eiding schloss sich für die Kommunen dieser Rechtsauffassung an, welche seinerseits zunächst überprüft werden müsse. Kommt er zum selben Ergebnis, kann der Rechtsstreit in der Tat für erledigt erklärt werden. Der Vorsitzende merkte an, wenn bei der Prüfung österreichischen Verwaltungsrechts ein anderes Ergebnis herauskomme, wird der Senat gezwungen sein, ein gerichtliches Obergutachten zu dieser streitentscheidenden Frage bspw. bei einem österreichischen Universitätsinstitut für Verwaltungsrecht einzuholen.

Der an das Gericht entsandte Vertreter des Verkehrsministeriums, Regierungsrat Arnd Mayer, sah sich außer Stande, zur Klärung dieser Rechtsfrage etwas beizutragen. Der Vertreter der Flughafen Salzburg GmbH, Rechtsanwalt MAG. Martin Niederhuber, stimmte allerdings der Rechtsauffassung des Senats ausdrücklich zu und gab dies zu Protokoll. Der Flughafen gehe von einer Wirkungslosigkeit der Ediktalgenehmigung aus, weshalb er einerseits das große Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unter Hochdruck vorbereite und andererseits keinerlei Baumaßnahmen mit Ausnahme einer Sicherheitsstraße entlang des Flughafenzaunes durchgeführt würden. Erst nach Abschluss des anlaufenden neuen Genehmigungsverfahrens werde dann feststehen, ob ausgebaut werden dürfe oder nicht. Denn der vom Flughafen angerufene VGH Wien habe in einem

anhängigen Eilverfahren die Umsetzung der Baumaßnahmen bis auf die Sicherheitsstraße untersagt, das dort noch anhängige Eilverfahren werde möglicherweise erst in ca. fünf Jahren entschieden, worauf der Flughafen nicht warten wolle.

Der Vorsitzende fragte deshalb bei drei Kommunen nach, ob vor diesem aus Sicht der Kommunen sehr günstigen Hintergrund das Gerichtsverfahren bereits jetzt für erledigt erklärt werden könne, da das Klageziel einer Verhinderung des Flughafenausbaus doch bereits erreicht sei. Prof. Dr. Eiding gab allerdings zu bedenken, dass an der Rechtsinterpretation des Flughafenbevollmächtigten etwas nicht stimmen könne. Unter Bezugnahme auf die Eilentscheidung des VGH Wien, mit welcher nur der Bau der Sicherheitsumfahrungsstraße im Eilverfahren gestattet worden sei, könne es nach deutschem Verwaltungsrechtsverständnis nicht sein, dass die Ediktalgenehmigung von 2007 keinerlei Rechtswirkungen mehr entfalte. Denn wenn dies zuträfe, gäbe es auch für die Herstellung der Sicherheitsstraße keine Rechtsgrundlage mehr, welche schließlich in der Ediktalgenehmigung gestattet worden sei. Da keiner der Prozessbeteiligten einschließlich des Gerichts diese sich stellende Frage überzeugend beantworten konnte, schlug der Senat vor, das Verfahren bis zu deren Klärung zunächst ruhend zu stellen. Dem entsprechenden Antrag von Prof. Dr. Eiding stimmten sodann das Bundesverkehrsministerium, die Landesadvokatur Bayern und die Flughafen Salzburg GmbH zu.

Der Vorsitzende schlug vor, seitens der Beteiligten die angesprochenen Rechtsfragen einerseits zu klären und andererseits abzuwarten, ob die drei Kommunen dem anstehenden UVP-Verfahren als Bestandteil des neuen Genehmigungsverfahrens antragsgemäß beigeladen werden. Diesen Antrag hatten die Kommunen bereits vor ca. einem Jahr bei der zuständigen österreichischen Luftverkehrsbehörde, dem Land Salzburg, gestellt, ohne dass diese bislang darauf auch nur geantwortet hätte. Auf diese Weise ist es bei günstigem Verlauf nicht nötig, das ruhende Verfahren seitens der Beteiligten erneut aufzurufen und streitig weiterzuverhandeln, denn dieses könne dann schriftsätzlich für erledigt erklärt werden. Prof. Dr. Eiding hierzu:

„Zunächst hatten alle Prozessbeteiligten auf Grund der Ankündigung des Senats ein Zwischenurteil zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit erwartet, weshalb diese Wendung des Prozesses als überraschend anzusehen ist. Da jetzt aber das Erreichen unseres Klagezieles, eine Rücknahme der Ediktalgenehmigung und damit der Verhinderung einer Kapazitätserweiterung des Flughafens Salzburg bereits erreicht scheint – was von uns rechtlich noch zu überprüfen ist –, können die drei klagenden Kommunen mit

diesem Zwischenergebnis sehr gut leben. Es kommt jetzt darauf an, dass uns das Bundesverkehrsministerium bei einer Beteiligung der Kommunen am Ausbaufahren aktiv unterstützt.“

**Informationen über
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft (www.nickelonline.de):**

Die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte ist eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien in Hessen und im Rhein-Main-Gebiet. An den Standorten in Frankfurt und Hanau stehen auch der Presse für deren etwaigen Fragen in verschiedenen Fachgebieten spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung – hoch qualifiziert in nationalem und internationalem Recht. Um gewerblichen und privaten Mandanten auch umfassende Leistungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bieten zu können, kooperieren wir mit einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Für Interessenvereinigungen, Versicherer und anderweitige Unternehmen fungieren wir zudem als Syndicuskanzlei. Nickel Rechtsanwälte bedient sich zweier renommierter internationaler Netzwerke in deren Ländern vergleichbar regional führender Wirtschaftskanzleien, um qualifiziert und regional eingebunden ausländische und internationale Rechtsangelegenheiten betreuen zu können.

Der in Deutschland am weitesten verbreitete Rechtsanwaltsführer *Kanzleien in Deutschland – Wirtschaftsanwälte*, Nomos, 11. Auflage 2010 bewertet uns:

„Fazit: Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft ist als fachlich breit angelegte Full Service-Kanzlei eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien im Rhein-Main-Gebiet.“

Wegen etwaiger Fragen zu dieser Meldung wenden Sie sich bitte an deren Unterzeichner, im Übrigen im Falle von Presseanfragen an Rechtsanwalt Harald Nickel office-nickel@nickelonline.de (Fon +49 (0) 6181 2702-35).



Nickel Rechtsanwälte. Spezialisierung und Transparenz.

Hanau, den 02.02.2011

gez. (Prof. Dr. Eiding)

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

office-eiding@nickelonline.de
Fon +49 (0) 6181 2702-80
Fax +49 (0) 6181 2702-88
www.nickelonline.de

D34/21182